
S 3 SB 2372/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Sozialgericht Gotha
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	5.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	<p>1. Die Möglichkeit, eine (nachträgliche) Gesundheitsverschlechterung im Rahmen des Verfahrens gegen den eine GdB-Erhöhung versagenden Bescheid geltend zu machen, entfällt nicht durch die bloße Möglichkeit eines entsprechenden Neufeststellungsverfahrens.</p> <p>2. Beide Verfahren sind eigenständig und schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich funktions- und bereichsspezifisch (vgl. BSG, Urteil vom 24. September 2020 - B 9 SB 4/19 R - Rdnr. 26).</p> <p>3. Dementsprechend darf die Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren gegen den eine GdB-Erhöhung ablehnenden Bescheid nicht mit der Begründung versagt werden, die nachträgliche Gesundheitsverschlechterung könne außergerichtlich in einem Neufeststellungsverfahren geltend gemacht werden.</p> <p>4. Zum Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn das Gericht Prozesskostenhilfe ablehnt und „im selben Atemzug“ die Einholung eines Sachverständigengutachtens nach § 106 SGG anordnet.</p>
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen S 3 SB 2372/20
Datum 15.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 5 SB 1045/21 B
Datum 19.04.2022

3. Instanz

Datum -

Auf die Beschwerde des KlÄxgers wird der Beschluss des Sozialgerichts Gotha vom 15. November 2021 aufgehoben.

Dem KlÄxger wird fÄ¼r das Verfahren vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung und ohne Einsatz von VermÄ¶gen bewilligt. Zur Wahrnehmung seiner Rechte wird ihm â¶ beigeordnet.

AuÄ¶ergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄ¼nde

I.

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Beschluss, mit dem das Sozialgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt hat. Im zugrundeliegenden Verfahren begehrt der KlÄxger einen hÄ¶heren als den vom Beklagten zuerkannten Grad der Behinderung (GdB) sowie die Feststellung der Voraussetzungen einer erheblichen BeeintrÄ¶chtigung der BewegungsfÄ¶higkeit im StraÄ¶enverkehr. Nach Erlass der ablehnenden Entscheidung hat das Sozialgericht mit Beweisanordnung vom 17. Dezember 2021 den SachverstÄ¶ndigen N nach [Â§ 106](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit der Erstattung eines orthopÄ¶dischen Gutachtens Ä¼ber den KlÄxger beauftragt.

Gleichwohl hat es die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt und zur BegrÄ¼ndung ausgefÄ¼hrt, es kÄ¶nne dahingestellt bleiben, ob die Klage hinreichende Erfolgsaussichten habe. Die im Hinblick auf einen orthopÄ¶dischen Befundbericht vom 25. Oktober 2021 geltend gemachte Verschlechterung des Gesundheitszustandes des KlÄxgers sei erst im Laufe des Klageverfahrens eingetreten. Die Verschlechterung des Gesundheitszustandes kÄ¶nne auch im Rahmen eines Neufeststellungsverfahrens geltend gemacht werden, daher sei fÄ¼r die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kein Raum.

Gegen den am 16. November 2021 zugestellten Beschluss richtet sich die Beschwerde des KlÄxgers, die am 16. Dezember 2021 beim Landessozialgericht eingegangen ist und mit der der KlÄxger die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe begehrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie auf das vom Sozialgericht Ã¼bersandte Retent verwiesen. Die Verfahrensakten befinden sich beim SachverstÃ¤ndigen.

II.

Die nach [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#) statthafte und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Das Sozialgericht hÃ¤tten angesichts des Umstandes, dass zur SachaufklÃ¤rung die Einholung eines Gutachtens angeordnet wurde, die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung bejahen mÃ¼ssen. Sofern anhand der bei den Akten befindlichen Gutachten und Befundberichte keine hinreichenden Erfolgsaussichten erkennbar sind, hÃ¤tten es den Antrag aus diesem Grund ablehnen mÃ¼ssen. Die Einholung eines Gutachtens rechtfertigt die Annahme einer hinreichenden Erfolgsaussicht.

Der KlÃ¤ger ist auch nicht darauf zu verweisen, bei dem Beklagten einen Neufeststellungsantrag anzubringen. Die MÃ¶glichkeit, eine (nachtrÃ¤gliche) Gesundheitsverschlechterung im Rahmen des Verfahrens gegen den eine GdB-ErhÃ¶hung versagenden Bescheid geltend zu machen, entfÃ¤hlt nicht durch die bloÃe MÃ¶glichkeit eines entsprechenden Neufeststellungsverfahrens. Denn beide Verfahren sind eigenstÃ¤ndig: Das mit der Erhebung des Widerspruchs in Gang gesetzte Vorverfahren nach [Â§ 78 SGG](#) und sich ggf. anschlieÃendem Gerichtsverfahren einerseits und das mit einem Neufeststellungsantrag eingeleitete Neufeststellungsverfahren nach [Â§ 152](#) Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) i. V. m. [Â§ 48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) als Verwaltungsverfahren nach [Â§ 8](#) ff. SGB X andererseits. Sie schlieÃen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergÃ¤nzen sich funktions- und bereichsspezifisch (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 24. September 2020, Az.: [B 9 SB 4/19 R](#), Rn. 26).

Im Ã¼brigen wÃ¤re es dem Beklagten unbenommen gewesen, aufgrund des neuen Befundberichts ein (Teil-) Anerkenntnis abzugeben. Dies hat er nicht getan. Vielmehr ergibt sich aus der Tatsache, dass nach Vorlage des Befundberichts die Einholung eines Gutachtens angeordnet wurde, dass der Beklagte den KlÃ¤ger gerade nicht klaglos gestellt, sondern vielmehr an seiner ablehnenden Entscheidung festgehalten hat. Etwas anderes wÃ¤re auch im Rahmen eines Neufeststellungsverfahrens nicht zu erwarten gewesen, sodass der KlÃ¤ger gezwungen wÃ¤re, ein weiteres Widerspruchs- und Klageverfahren zu fÃ¼hren.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [Â§ 127 Abs. 4](#) Zivilprozessordnung (ZPO).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Erstellt am: 05.07.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024